

1



**Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld**

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60 – Luitgard Péron
Markt 8

48653 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
20. Sep. 2012

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 0 25 41 / 9 29 - 3 20
Telefax 0 25 41 / 9 29 - 3 33
e-mail: Jan-Wilm.Wenning
@ coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen: Ha/Wg	Sachbearbeiter: J.W. Wenning	Datum 22.09.2012	Durchwahl 929 - 322
-------------------	-------------------------	---------------------------------	---------------------	------------------------

Bebauungsplan Nr.5 "Neuordnung der Innenstadt", 8. Änderung Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neuordnung der Innenstadt“ ist beabsichtigt, den östlich der Kirche St. Jakobi gelegenen Grundstücksteil mit dem Pfarrhaus und dem Pfarrheim einer standortverträglichen Nachnutzung zuzuführen. Geplant sind fünf Baukörper, von denen drei ausgehend von der Ritterstraße und zwei von der Kellerstraße erschlossen werden.

Das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser ist auch zukünftig in das vorhandene Mischwassernetz innerhalb der Ritter- und Kellerstraße anzuschließen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen hat. Insbesondere bei der geplanten Tiefgarage sind geeignete Sicherungen vorzusehen.

Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, muss die OK FFB mindestens 30cm höher als die vorhandene Straße liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Rolf Hackling

Jan-Wilm Wenning



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-156-00072



Bankverbindungen

Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 45 009 008	Volksbank Lette-Darup-Rorup eG (BLZ 400 692 26) 3 500 200 600
VR-Bank Westmünsterland eG (BLZ 428 613 87) 5 101 732 000	Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 534-466

Péron, Luitgard

Telekom (2), Stellungnahme

Von: Brettschneider, Elisabeth
Gesendet: Donnerstag, 27. September 2012 15:45
An: Péron, Luitgard
Betreff: WG: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld
Anlagen: Lageplan_Kellerstraße_DINA3.pdf

Hallo Frau Peron,
ich leite an Sie eine Stellungnahme weiter zur **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5!**

Gruß
Elisabeth Brettschneider

Von: A.Winschel@telekom.de [mailto:A.Winschel@telekom.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. September 2012 14:49
An: Brettschneider, Elisabeth
Cc: Gertrud.Niehues@telekom.de
Betreff: AW: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Frau Brettschneider,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu Ihrer Mail nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es handelt sich um die Versorgung der Grundstücke mit der Adresse Ritterstraße 14 & 21-23 in Coesfeld. Die betroffenen Grundstücke sind derzeit noch bebaut und an das Fernmeldeleitungsnetz angebunden. Um Schäden an unserem Leitungsnetz zu vermeiden, bitten wir dem Eigentümer/Investor aufzuerlegen, uns rechtzeitig über den Abriss der Gebäude in Kenntnis zu setzen. Dieses sollte mindestens 4 Wochen vor Abrisstermin an die genannte Adresse in der Signatur erfolgen, damit vorhandene Netzeinbauten rechtzeitig entfernt bzw. außer Betrieb genommen werden können.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neuordnung der Innenstadt".

Wir bitten Sie, den Ihnen überlassen Lageplan nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichenw00000039967710 geführt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Anton Winschel

Deutsche Telekom Technik GmbH
TI NL NW; PTI 13 Münster
Anton Winschel
Fachreferent PPB Access Rheine
Dahlweg 100, 48153 Münster
+49 251 78877-7620 (Tel.)
+49 251 78877-9609 (Fax)
+49 170 572 7425 (Mobil)
E-Mail: a.winschel@telekom.de
<http://www.telekom.de/>

Erleben, was verbindet.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190
Sitz der Gesellschaft Bonn
UST-IdNr. DE 814645262

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken

Von: Brettschneider, Elisabeth [<mailto:Elisabeth.Brettschneider@coesfeld.de>]

Gesendet: Donnerstag, 2. August 2012 09:11

An: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de; peter.hisler@kreis-coesfeld.de; schmitz@ihk-nordwestfalen.de; info@hwk-muenster.de; pressestelle@bistum-muenster.de; Bauleitplanung-Bochum@unitymedia.de; BBB Muenster_Bielefeld; b.buening@stadtwerke-coesfeld.de; christine.bonatz@lwl.org; sabine.tiemann@lwl.org; Lb.Naturschutz@t-online.de; hermann.richter@coesfeld.de; uwe.dickmanns@coesfeld.de; theo.reckert@coesfeld.de; info@lamberti-coe.de; anne.brodkorb@rosendahl.de; stadt@billerbeck.de; stadtentwicklung@duelmen.de; info@nottuln.de; info@reken.de; wissmann@gescher.de; fremdplanung@pledoc.de; leitungsauskunft@thyssengas.com; rolf.hackling@coesfeld.de; ZR-coesfeld@bistum-muenster.de; posteingang-netzplanung-muenster@rwe.com; paul.leufke@remondis.de; KBD-WL@bezreg-arnsberg.nrw.de

Cc: Péron, Luitgard

Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich das Schreiben für die Behördenbeteiligung

mit der Mitteilung zur öffentlichen Auslegung der

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

„Neuordnung der Innenstadt“ der Stadt Coesfeld.

Die Planunterlagen können Sie ab sofort im Internet einsehen.

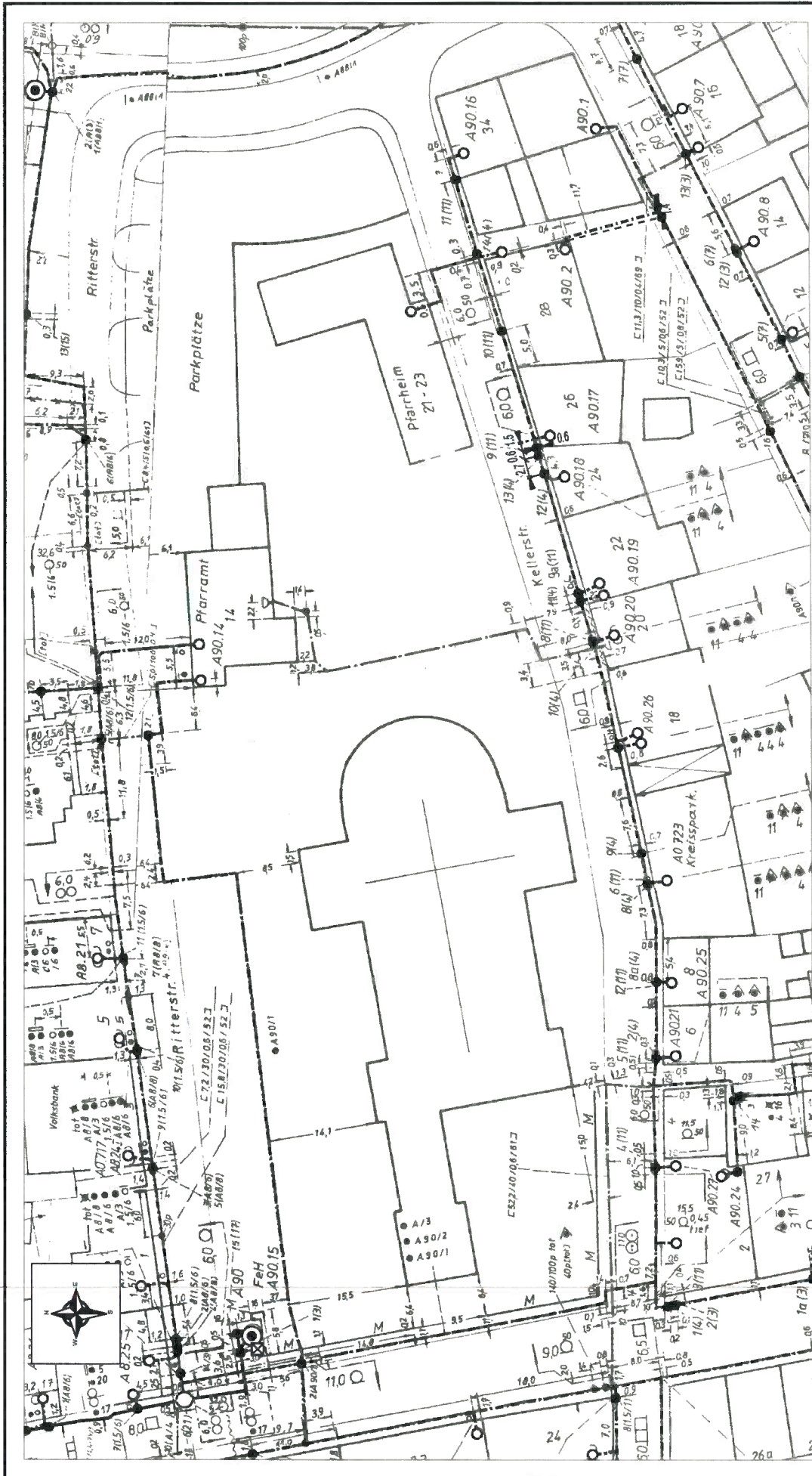
<<Anschreiben TÖB allgemein.docx>> <<Anschreiben TÖB allgemein.pdf>>

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Elisabeth Brettschneider

--



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI_NL	Northwest (Oldenburg)	AsB	1	Sicht	Lageplan
FTI	Münster	VsB		Maßstab	1:500
ONB	Coesfeld	Name	Winschela	Blatt	1
Bemerkung:		Datum	27.05.2012		



LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Coesfeld
60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 18 43
48638 Coesfeld



Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591 8880
Fax: 0251 591 8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 581/12 B

Münster, 13.09.12

Bebauungsplan Nr. 005 "Neuordnung der Innenstadt", 8. Änderung

- Ihr Schreiben vom 02.08.2012 Az.: ./. -

Der Bebauungsplan betrifft den mittelalterlichen Stadtkern von Coesfeld im Bereich der Jakobi-kirche, eine der beiden mittelalterlichen Pfarrkirchen der Stadt Coesfeld. Hervorgegangen war sie im ausgehenden 12. Jahrhundert aus einer bischöflichen Kapellengründung, die Ansatzpunkt für die Siedlungsentwicklung südlich der Berkel wurde. 1197 wurden die Siedlungskerne um St. Lambert und St. Jakobi von Bischof Hermann von Münster zur Stadt erhoben und nachfolgend mit einer Befestigung umzogen.

Der Ursprungsbau von St. Jakobi, der bis 1945 in wesentlichen Teilen erhalten war, stammte aus dem 13. Jahrhundert und war 1923/24 großzügig nach Osten erweitert worden. Nach den Kriegszerstörungen wurde die Kirche zwischen 1952 und 1954 auf völlig verändertem Grundriss wieder aufgebaut. Kirchliche Gebäude wie das Pastorat und die Küsterei schlossen von jeher nach Osten an, doch ist davon auszugehen, dass der kirchliche Bereich mit Pfarrkirche, Friedhof, Küsterei und Pastorat weniger nach Osten ausgriff als heute. Stadtgrundrisse seit dem 17. Jahrhundert zeigen an, dass die Fläche zwischen Ritter- und Kellerstraße bis hin zur Beguinenstraße auch östlich des kirchlich genutzten Bereiches mit Gebäuden bestanden war. Die im Urkataster von 1826 abgebildete Bebauung hatte noch große Freiflächen gelassen, die zwischen 1884 und 1911 teilweise von Schulgebäuden überbaut wurden. Die Zerstörungen des 2. Weltkrieges haben nicht nur die Kirche zerstört, sondern auch zum Verlust der übrigen älteren Bebauung geführt.

Die Planungen sehen den Abbruch der bestehenden Gebäude, eine flächendeckende Neugliederung und -bebauung des Geländes östlich der Pfarrkirche und die Anlage einer Tiefgarage vor. Da um St. Jakobi mit Bebauung seit dem 12. Jahrhundert auszugehen ist, von der sich trotz voraussetzender Bodenstörungen Reste im Boden erhalten haben werden, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende archäologische Untersuchung eingeplant werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


(Dr. Grünewald)

4



Stadtwerke
Coesfeld

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Bü/Bri

Ansprechpartner
Bernd Büning

E-Mail
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-261

Datum
28.09.2012

Bebauungsplan Nr. 005 „Neuordnung der Innenstadt“, 8. Änderung -Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In der Ritterstraße und der Kellerstraße sind Stromkabel verlegt worden, die evtl. im Bereich der geplanten Baumstandorte liegen. Wie im Bebauungsplanentwurf im Punkt 5.1 vorgesehen ist, ist das DVGW Arbeitsblatt GW 125 – Baumanpflanzung im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen – auch bei den vorhandenen Stromkabeln zu beachten.

Bezüglich Punkt 6.1 Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.



Geschäftsführer
Markus Hilkenbach

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr.: DE 124468709

...

Bankverbindung rückseitig!



Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungsvorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich - mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) - nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist im Bebauungsplanentwurf vorzusehen, dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der Stromversorgung ist je nach der Gesamtleistung in dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes ein Standort für eine Trafostation vorzusehen.

Mit besten Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.

Andreas Böhmer

i. A.

Bernhard Büning

Anlagen

5

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 -
Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Frau Péron
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.10.2012

8. Änderung des Bebauungsplanes „Neuordnung der Innenstadt“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Péron,

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Neuordnung der Innenstadt“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Planungsanlass ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit den näheren Zweckbestimmungen „Kirche und Pfarrheim“ sowie „Jugendheim“ in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO.

Nördlich und südlich schließen sich als „Kerngebiet“ ausgewiesene Nutzungen an. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich in ca. 30 m Abstand zur nächstgelegenen Baugrenze im „WA“ die Liegandanfahrt, der Wirtschaftsbereich und der Technikbereich des St. Vincenz – Hospitals sowie das angegliederte Ärztehaus.

Nach Auskunft des Krankenhausbetreibers wird der Andienungsbereich mit umfangreichen Krankentransporten zu Tag- und Nachtzeiten, aber auch mit ca. 15 – 20 LKW-Fahrten im Tagzeitraum (Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) für den Ziel- und Quellverkehr des Wirtschaftsbereiches (Lebensmittel, Wäscherei etc.) angefahren. Zudem ist der LKW-Verkehr des Wertstoffsammelplatzes sowie die An- und Abfahrten von Taxen dem Krankenhaus zuzurechnen.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird der Abstand der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zum v.g. Andienungsbereich des Krankenhauses wesentlich verkürzt, zudem genießt die geplante Wohnbebauung im WA einen wesentlich höheren immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch gegenüber der vorhandenen, als „MK“ ausgewiesenen, Wohnnutzungen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Der Bebauungsplan ruft somit einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt hervor.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** müssen daher gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf Bedenken angemeldet werden.

Für ein Erörterungsgespräch der immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage steht Ihnen Herr Hisler, wie immer, gerne zur Verfügung.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** sind die in der Begründung aufgelisteten Vorkehrungen zum Artenschutz zu beachten.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler

Stadt Coesfeld
Stadtplanung
Markt 8
48653 Coesfeld



Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen, Nachricht vom

Name, Telefon

Datum
03.10.12

Betreff: 8. Bebauungsplanänderung B-Plan Nr. 5 „östlich der Jakobi Kirche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

↳ § 3(2) Verfeinerung!

grundsätzlich finde ich es gut, wenn durch Umnutzung innerstädtische Freiräume sinnvoll überplant und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Nur widerspricht der jetzige B-Planentwurf und die Planung allen, für den Normalbürger geltenden Regeln. Ich kann nicht verstehen, wie auf der einen Straßenseite ein Eigentümer das gerade frisch eingedeckte anthrazitfarbene Dach gegen rotebraune Ziegel, mit dem Hinweis auf die Gestaltungssatzung, austauschen musste und auf der anderen jetzt Flachdächer ermöglicht werden sollen. Dieses Dach hat vermutlich nie eine andersfarbige Eindeckung besessen. Es scheint, insbesondere in der Anwendung der Gestaltungssatzung innerhalb der Verwaltung und des Stadtrates unterschiedliche Maßstäbe zu geben. Während bei energetischen Sanierungsmaßnahmen, einem Ausbau des Dachgeschosses oder einer Aufstockung um eine halbe Etage die Gestaltungssatzung und der B-Plan in ihrem vollem Umfang angewandt werden, wird und wurde hierauf bei Neubaumaßnahmen von „innerstädtischen Großgrundbesitzern“ keinen Wert gelegt. Sei es das Cup&Cino, dass durch die gewählte Dachform und Fassadenverkleidung vollkommen aus dem Rahmen fällt oder der Neubau Ecke Münsterstraße/Südwall mit seinen Flachdächern und einer Putzfassade. Für den einen Teil der Promenade wurde bzw. werden aufwendige B-Plan Verfahren auf den Weg gebracht, um einem Wildwuchs vorzubeugen und nur wenige Meter weiter, wird genau das Gegenteil von dem gebaut, was B-Plan und Gestaltungssatzung vorgeben. Falls die jetzige Planung realisiert werden sollte, muss allen Beteiligten klar sein, dass die Ziele der Gestaltungssatzung ausgehöhlt werden und das hinter der Satzung stehende Konzept für die Coesfelder Innenstadt aufgegeben.

Des weiteren muss die Frage gestellt werden, was wird aus dem restlichen Kirchengrundstück, wenn in 5, 10 oder 15 Jahren die nächste Fusionswelle durch die Kirchengemeinden schwappt und das Bistum oder der neue Kirchenvorstand zu dem Entschluss kommen; zwei Kirchen in der Innenstadt sind zu viel. Gründe hierfür gibt es auch heute schon viele. Renovierungskosten und Unterhaltung sind auf Dauer nicht mehr tragbar, aufgrund des demografischen Wandels sinkende Besucherzahlen usw.. Wird dann das Kirchenschiff dem Erdboden gleich gemacht? Die Restfläche mit drei weiteren Quader bebaut? Die restliche Fläche durch die geschlossene Fassaden und eine ca. 3m hohe Mauer weiter eingefriedet? Wird der Kirchturm mit seinem romanischem Bogen und anschließendem Paradies dann zum Portal für das neue entstandene Luxusghetto der Innenstadt?

Das es offensichtlich zur Zeit modern ist, quaderförmige bzw. verschachtelte Flachdachbauten zu errich-

ten, kann an vielen Stellen beobachtet werden, an denen diese Bauweise durch Planungsrecht gewollt ist oder durch bauen in unbeplanten Innenbereichen nach §34 BauGB nicht verhindert werden kann. Wie befremdlich diese Gebäude in der Coesfelder Innenstadt wirken, kann man bei einem Sonntagsspaziergang um die Pormenade gut sehen. Hier fallen die Häuser Süringstr. 39-41 (Weinhaus Dieninghoff), Jakobiring 32-36 (Cup&Cino), Daruper Str. 2 (Neubau Krankenhaus), Große Viehstraße 31-35 u.a. auf. Passen diese Gebäude ins, wie Herr Schmitz sagen würde „Orchester der Stadt“? Nein, sie wurden jeweils zu einer Zeit gebaut, in der Flachdächer modern waren. In anderen Orten werden solche Bausünden teilweise von öffentlicher Hand aufgekauft und anschließend beseitigt.

Ich rege daher an, die ganze Planung noch einmal zu überdenken. Der Kirchengemeinde mit dem Hinweis auf die nicht Vereinbarkeit mit bisherigen Ratsbeschlüssen und der Gestaltungssatzung vorerst eine Absage für den vorgelegten Entwurf zu erteilen. Es wäre zu prüfen ob der 2. oder 3. Sieger des Architektenwettbewerbs mit den Zielen der Stadtplanung konform und zu realisieren ist.

Die Ergebnisse des InHK sollten ebenfalls abgewartet werden. Wenn der B-Plan in der vorgestellten Form beschlossen werden sollte, gibt es kein zurück mehr. Ein alles auf Anfang, wie beim Versuch den Verkehr in der nordwestlichen Innenstadt neu zu regeln, wird es hier nicht geben!

Mit freundlichen Grüßen

